

Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 12. April 2003

(ABl. EKD 2003 S. 159, KABl. 2003 S. 312)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	13. Mai 2006	ABl. EKD 2006 S. 241; KABl. 2006 S. 130	Artikel 3 Abs. 3	geändert
				Artikel 4 Satz 3	geändert
				Artikel 10 Abs. 1 Satz 1	geändert
				Artikel 12	geändert
				Artikel 14	geändert
				Artikel 1 Abs. 3	eingefügt
				Artikel 1 Abs. 3 – 4	neu nummeriert
				Artikel 2 Abs. 1 Satz 1	geändert
				Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 4	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
				Artikel 3 Abs. 3 u. 4	eingefügt
				Artikel 3 Abs. 5	geändert
				Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2	eingefügt
				Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 u. 3	neu nummeriert
				Artikel 5 Abs. 2 Nr. 4 u. 6	gestrichen
				Artikel 5 Abs. 2 Nr. 7	neu nummeriert
				Artikel 7 Abs. 3	neu gefasst
				Artikel 9 Abs. 2 Satz 1	geändert
				Artikel 9 Abs. 2 Nr. 3	gestrichen
				Artikel 9 Abs. 3 Nr. 4 u. Nr. 5	neu nummeriert
				Artikel 12 Abs. 1	eingefügt
				Artikel 12 Abs. 1 u. 2	neu nummeriert
				Artikel 13	gestrichen
				Artikel 14 bis 17	neu nummeriert

Inhaltsübersicht¹

Art. 1	Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung
Art. 2	Die Union und die Mitgliedskirchen
Art. 3	Aufgaben und ihre Wahrnehmung
Art. 4	Vollkonferenz
Art. 5	Aufgaben der Vollkonferenz
Art. 6	Gesetzgebung
Art. 7	Zusammensetzung der Vollkonferenz
Art. 8	Tagungen der Vollkonferenz
Art. 9	Präsidium
Art. 10	Zusammensetzung des Präsidiums
Art. 11	Ausschüsse
Art. 12	Kirchenkanzlei
Art. 13	Vertretung im Rechtsverkehr
Art. 14	Übergangsbestimmungen
Art. 15	Finanzen und Vermögen
Art. 16	Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Grundordnung.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 4 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland¹ und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1²

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

- (1) ¹Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. ²Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.
- (3) Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.
- (4) ¹Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. ²Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.
- (5) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2³

Die Union und die Mitgliedskirchen

- (1) ¹Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland⁴. ²Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

1 Nr. 151

2 Artikel 1 Abs. 3 neu gefasst, Abs. 3 u. 4 neu nummeriert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

3 Artikel 2 Abs. 1 geändert geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

4 Nr. 160

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3¹

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden. Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland² an sich ziehen.

¹ Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 geändert, Abs. 1 Nr. 4 eingefügt, Abs. 3 u. 4 neu gefasst Abs. 3 neu nummeriert und geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

² Nr. 160

(5) 1Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Amtsstelle wahrgenommen. 2Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 4¹

Vollkonferenz

1Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. 2Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. 3Sie gibt dem Präsidium und der Amtsstelle Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5²

Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland³ durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;
3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
4. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

1 Artikel 4 Satz 3 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

2 Artikel 5 Abs. 2 Nr. eingefügt, Nr. 2 und Nr. 3 neu nummeriert Abs. 2 Nr. 4 u. 6 gestrichen, Abs. 2 Nr. 7 neu nummeriert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

3 Nr. 160

Artikel 6 Gesetzgebung

- (1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.
- (2) ¹Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
 2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. ²Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. ³Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. ⁴Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.
- (3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.
- (4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für
1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
 2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
 4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.
- (5) ¹Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. ²Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. ³Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.
- (6) ¹Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. ²Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. ³Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7¹**Zusammensetzung der Vollkonferenz**

- (1) ¹Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.
- (2) ¹Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. ²Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. ³Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. ⁴Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8**Tagungen der Vollkonferenz**

- (1) ¹Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. ²Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.
- (2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (3) ¹Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Enthaltungen zählen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9²**Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.
- (2) ¹Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
 2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;

¹ Artikel 7 Abs. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

² Artikel 9 Abs. 2 Nr. 3 gestrichen, Abs. 2 Nr. 4 u. Nr. 5 neu nummeriert Abs. 2 Nr. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

3. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;
4. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

2Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) 1Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. 2Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. 3Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) 1Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. 2Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10¹

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) 1Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle.

2Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. 3Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologinnen oder Theologen sein.

(2) 1Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. 2Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11

Ausschüsse

(1) 1Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. 2Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

¹ Artikel 10 Abs. 1 Nr. 4 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

- (2) ¹Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. ²In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. ³Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.
- (3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.
- (4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12¹

Amtsstelle

- (1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der UEK“.
- (2) Die Amtsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.
- (3) ¹Die Amtsstelle führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. ²Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13²

Vertretung im Rechtsverkehr

¹Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Amtsstelle oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. ²Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. ³Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Uni-on über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

¹ Artikel 12 Überschrift geändert, Abs. 1 neu gefasst, Abs. 1 u. 2 neu nummeriert und geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

² Artikel 13 gestrichen, Artikel 14 bis 17 neu nummeriert, Artikel 14 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 13. Mai 2006.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 15 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 16 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

